

## BERICHT

**über die Jahresrechnung 2016 des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“, zusammen mit der Antwort des Gemeinsamen Unternehmens**

(2017/C 426/06)

## INHALT

	Ziffer	Seite
EINLEITUNG . . . . .	1-12	43
Gründung des Gemeinsamen Unternehmens FCH . . . . .	1-2	43
Leitungsstruktur . . . . .	3-6	43
Ziele . . . . .	7	43
Ressourcen . . . . .	8-12	43
PRÜFUNGSURTEIL . . . . .	13-25	44
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung . . . . .	14	44
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen . . . . .	15	44
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen . . . . .	16	44
Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen	17-19	44
Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge . . . . .	20-24	45
HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT . . . . .	26-33	45
Ausführung des Haushaltsplans 2016 . . . . .	26	45
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7 . . . . .	27-29	45
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020 . . . . .	30-33	46
INTERNE KONTROLLEN . . . . .	34	46
Interner Kontrollrahmen . . . . .	34	46
ANHANG — WEITERVERFOLGUNG VON BEMERKUNGEN AUS VORJAHREN . . . . .		47

## EINLEITUNG

### **Gründung des Gemeinsamen Unternehmens FCH**

1. Das Gemeinsame Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff (Gemeinsames Unternehmen FCH) mit Sitz in Brüssel wurde im Mai 2008 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gegründet. Es arbeitet seit dem 15. November 2010 autonom<sup>(1)</sup>. Im Mai 2014 verlängerte der Rat die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens bis zum 31. Dezember 2024<sup>(2)</sup>.

2. Das Gemeinsame Unternehmen FCH ist eine öffentlich-private Partnerschaft, deren Tätigkeitsgebiet die Forschung und Innovation im Bereich Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie ist. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die Europäische Union (EU), vertreten durch die Kommission, der Industrieverband (Hydrogen Europe) und der Forschungsverband (New European Research Grouping on Fuel Cells and Hydrogen (N.ERGHY)).

### **Leitungsstruktur**

3. Zur Leitungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens FCH gehören folgende Gremien: der Verwaltungsrat, der Exekutivdirektor, der Wissenschaftliche Beirat, die Gruppe der Vertreter der Staaten und das Forum der Interessenträger.

4. Der Verwaltungsrat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Vertretern des Industrieverbands, drei Vertretern der Kommission und einem Vertreter des Forschungsverbands. Er trägt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung und die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens und überwacht die Durchführung seiner Tätigkeiten. Der Exekutivdirektor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.

5. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, durch die das Fachwissen von Hochschulen, Unternehmen und Regulierungsstellen in ausgewogener Weise repräsentiert wird. Seine Aufgabe besteht in der Beratung bezüglich der wissenschaftlichen Prioritäten, die in den jährlichen Arbeitsplänen behandelt werden sollen sowie in der Abgabe einer Stellungnahme zu den im jährlichen Tätigkeitsbericht dargelegten wissenschaftlichen Ergebnissen.

6. Die Gruppe der Vertreter der Staaten des Gemeinsamen Unternehmens FCH setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und jedes mit Horizont 2020 assoziierten Landes zusammen. Sie nimmt Stellung zur strategischen Ausrichtung des Gemeinsamen Unternehmens und zur Erreichung der Horizont-2020-Ziele. Das Forum der Interessenträger, in dem die FCH-Stakeholder die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens erörtern und in dem sie Stellungnahmen abgeben können, wird einmal jährlich einberufen.

### **Ziele**

7. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens FCH ist es, bis 2020 nachzuweisen, dass die Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie eine der Säulen künftiger europäischer Energie- und Verkehrssysteme sein wird. Das Gemeinsame Unternehmen ist bestrebt, den Aufbau einer starken, nachhaltigen und weltweit wettbewerbsfähigen Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der Union zu fördern.

### **Ressourcen**

8. Der Beitrag der EU zur ersten Phase der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens FCH beläuft sich auf höchstens 470 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) aufgebracht<sup>(3)</sup>. Die Beiträge der anderen Mitglieder müssen mindestens so hoch sein wie der EU-Beitrag.

9. Der Beitrag der EU zur zweiten Phase der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens FCH beläuft sich auf höchstens 665 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebracht. Bis zu 570 Millionen Euro dieses Betrags dürfen aufgewendet werden, um dem (auf 380 Millionen Euro festgesetzten) Mindestbeitrag der Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband zu entsprechen, und bis zu 95 Millionen Euro, um etwaigen zusätzlichen Beiträgen der Mitglieder, die über den Mindestbeitrag hinausgehen, zu entsprechen<sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1183/2011 des Rates (ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 3).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

<sup>(3)</sup> Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 521/2008.

<sup>(4)</sup> Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014.

10. Die Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband tragen mindestens 380 Millionen Euro zu den vom Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Horizont-2020-Projekten bei<sup>(5)</sup>, davon mindestens 285 Millionen Euro an Sachbeiträgen zu den zusätzlichen Tätigkeiten<sup>(6)</sup>.

11. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens FCH sind auf 38 Millionen Euro begrenzt und werden durch Finanzbeiträge gedeckt, die jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den Mitgliedern aus dem Industrie- und dem Forschungsverband geleistet werden<sup>(7)</sup>.

12. Im Jahr 2016 standen dem Gemeinsamen Unternehmen FCH 98,3 Millionen Euro (2015: 95,1 Millionen Euro) für Zahlungen zur Verfügung. Am 31. Dezember 2016 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 26 Mitarbeiter (2015: 26)<sup>(8)</sup>.

#### PRÜFUNGSURTEIL

13. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss<sup>(9)</sup> und den Berichten über den Haushaltsvollzug<sup>(10)</sup> für das am 31. Dezember 2016 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

#### **Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung**

14. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

#### **Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen**

15. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

#### **Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen**

16. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

#### **Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen**

17. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Gesamtdarstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

<sup>(5)</sup> Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014.

<sup>(6)</sup> Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 sind zusätzliche Tätigkeiten Sachbeiträge für Tätigkeiten außerhalb des Arbeits- und des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens, die aber zu den Zielen der gemeinsamen Technologieinitiative FCH beitragen. In Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung müssen die Kosten für zusätzliche Tätigkeiten von einem unabhängigen externen Prüfer bestätigt werden und unterliegen nicht der Prüfung durch das Gemeinsame Unternehmen, den Hof oder durch eine andere EU-Einrichtung.

<sup>(7)</sup> Artikel 13 Absatz 2 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 559/2014).

<sup>(8)</sup> Weitere Informationen über das Gemeinsame Unternehmen und seine Tätigkeiten sind auf seiner Website <http://www.fch.europa.eu> verfügbar.

<sup>(9)</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

<sup>(10)</sup> Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

18. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit — sofern einschlägig — anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

19. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

#### ***Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge***

20. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

21. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungs nachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsyste ms abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

22. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.

23. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätig t, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätig t wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Gemeinsame Unternehmen die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung — noch im selben Jahr oder auch später — akzeptiert hat.

24. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung<sup>(11)</sup> berücksichtigten wir bei Erstellung dieses Berichts und des Prüfungsurteils die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

25. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

#### **HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT**

##### ***Ausführung des Haushaltsplans 2016***

26. Unter Berücksichtigung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen aus Vorjahren (17,2 Millionen Euro) umfasste der für die Umsetzung des RP7 und des Programms Horizont 2020 endgültig verfügbare Haushalt des Jahres 2016 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 127,8 Millionen Euro und Mittel für Zahlungen in Höhe von 115,5 Millionen Euro. Die Verwendungs raten waren bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen niedriger und betrugen 77,7 % bzw. 83,9 %. Die unzureichende Inanspruchnahme der Mittel war vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass nach Bewertung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2016 weniger Finanzhilfse vereinbarungen geschlossen wurden als erwartet.

##### ***Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7***

27. Von den 470 Millionen Euro, die dem Gemeinsamen Unternehmen FCH im Rahmen des RP7 zugewiesen wurden, hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2016 464,4 Millionen Euro gebunden und 372 Millionen Euro ausgezahlt. Gemäß dem Zahlungsplan des Gemeinsamen Unternehmens für laufende RP7-Projekte werden die ausstehenden operativen Zahlungen in Höhe von 75,3 Millionen Euro (17 %) bis Ende 2019 geleistet.

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

28. Von den 470 Millionen Euro an Sach- und Barbeiträgen der Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens FCH hatte der Verwaltungsrat bis Ende 2016 Beiträge in Höhe von 299 Millionen Euro validiert. Dem Gemeinsamen Unternehmen FCH wurden bis Ende 2016 zusätzliche Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten in Höhe von 40,6 Millionen Euro gemeldet.

29. Folglich belief sich der Gesamtbeitrag der Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband zum Gemeinsamen Unternehmen Ende 2016 auf 339,6 Millionen Euro und der Beitrag der EU (Kommission) auf 383,7 Millionen Euro.

#### ***Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020***

30. Von den 665 Millionen Euro, die dem Gemeinsamen Unternehmen FCH im Rahmen von Horizont 2020 zugewiesen wurden, hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2016 — für die Umsetzung der ersten Welle von Projekten — 288,1 Millionen Euro (43 %) gebunden und 77,4 Millionen Euro ausgezahlt.

31. Bis Ende 2016 hatten die Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband Sachbeiträge über 4,9 Millionen Euro für operative Tätigkeiten gemeldet. Außerdem hatte der Verwaltungsrat Barbeiträge in Höhe von 1,2 Millionen Euro zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens validiert.

32. Von den mindestens 285 Millionen Euro an Sachbeiträgen, die die anderen Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten leisten müssen, waren bis Ende 2016 bereits 188,6 Millionen Euro (66 %) gemeldet und bestätigt worden.

33. Folglich beliefen sich Ende des Jahres 2016 die Gesamtbeiträge der Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband auf 194,7 Millionen Euro und der Barbeitrag der EU auf 79,5 Millionen Euro. Die Differenz lässt sich durch den hohen Beitrag der anderen Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens erklären.

#### **INTERNE KONTROLLEN**

##### ***Internter Kontrollrahmen***

34. Das Gemeinsame Unternehmen hat Ex-ante-Kontrollverfahren auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet und unterzieht Kostenaufstellungen, die zu Finanzhilfvereinbarungen des RP7 geltend gemacht wurden, Ex-post-Prüfungen. Diese Kontrollen haben eine Schlüsselfunktion bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, einschließlich der von den anderen Mitgliedern an das Gemeinsame Unternehmen geleisteten Sach- und Barbeiträge. Die bei den Ex-post-Prüfungen ermittelte Restfehlerquote ist im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2016 des Gemeinsamen Unternehmens mit 1,24 % angegeben<sup>(12)</sup>.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Baudilio TOMÉ MUGURUZA, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 19. September 2017 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

Klaus-Heiner LEHNE

*Präsident*

---

<sup>(12)</sup> Jährlicher Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens FCH, S. 54.

## ANHANG

## Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/ n. z.)
	<i>Interner Auditdienst (IAS) der Kommission</i>	
2015	Der IAS hat im November 2015 eine Prüfung des vom Gemeinsamen Unternehmen FCH 2 bei Finanzhilfenvorschlägen zum Programm Horizont 2020 angewandten Bewertungs- und Auswahlverfahrens abgeschlossen. Der IAS empfahl dem Gemeinsamen Unternehmen, klarer und transparenter darzustellen, wie es Themen für Vorschläge auswählt. Das Gemeinsame Unternehmen FCH 2 führt im Lauf des Jahres 2016 verbesserte Verfahren für die nächste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2017 ein.	Abgeschlossen
	<i>Interessenkonflikte</i>	
2015	Im Juli 2015 gab die Kommission den Gemeinsamen Unternehmen Leitlinien über Regeln zu Interessenkonflikten an die Hand, einschließlich eines gemeinsamen Formulars für die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, die vom Gemeinsamen Unternehmen in seine Verfahren aufgenommen werden sollten.	Im Gange

**ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Das Gemeinsame Unternehmen hat den Bericht des Hofes zur Kenntnis genommen.

---